LSV
Salzburg
LANDESSCHÜLERVERTRETUNG

1. Allgemeine Bestimmungen über die LSV und deren Mitglieder

§1 Sitz und Stimme in der LSV

1. Die Salzburger Landesschüler*innenvertretung ist die Schüler*innenvertretung in der Bildungsdirektion für Salzburg gem. § 1 SchVG. Sie besteht aus 15 Mitgliedern, wovon jeweils fünf Mitglieder aus dem Bereich der Allgemeinbildenden höheren Schulen, Berufsbildenden Mittleren und höheren Schulen und den Berufsschulen sind. Ebenfalls gibt es pro Bereich fünf Ersatzmitglieder.
2. Die Mitglieder der LSV werden von den Schulsprecher*innen(bzw. im Verhinderungsfall von deren Stellvertreter*innen) am Ende eines Schuljahres gem. §§ 7 ff. SchVG für die Dauer einer Amtsperiode gewählt und führen als solche den Titel "Mitglied der Salzburger Landesschüler*innenvertretung".

§2 Funktionsdauer

1. Die Funktionsdauer der Mitglieder und der Ersatzmitglieder beträgt grundsätzlich ein Schuljahr. Sie beginnt mit dem ersten Tag des der Wahl folgenden Schuljahres.
2. Der Rücktritt eines LSV-Mitglieds ist schriftlich gegenüber der Bildungsdirektion sowie der Landesschulsprecher*innen des jeweiligen Schulartbereiches zu erklären. Sofern in der Rücktrittserklärung nicht ein späterer Zeitpunkt angeführt ist, wird der Rücktritt mit dem Einlangen einer diesbezüglichen Erklärung bei der Bildungsdirektion rechtswirksam.

§3 Stimmrecht

1. Jedes aktive LSV Mitglied hat ein Stimmrecht.
2. Wie im SchVG verankert ist nach einem bei der Bildungsdirektion eingereichten Rücktrittsgesuch eines aktiven LSV-Mitglieds das jeweilige erste Ersatzmitglied zum Nachrücken berechtigt.

§4 Beschlüsse

1. Für Angelegenheiten, die eine mehrheitliche Zustimmung unter den Mitgliedern der Landesschüler*innenvertretung benötigt, kann eine solche durch Beschluss innerhalb einer internen Sitzung erfolgen. Falls eine interne Sitzung binnen einer Woche nicht stattfinden kann, ist es gestattet, elektronisch in jeglicher Form abzustimmen.
2. Abstimmungen müssen von einem Landesschulsprecher oder einer Landesschulsprecherin in jeglicher Form abgehandelt werden.
3. Bei einer dringlichen Entscheidung können die drei Landesschulsprecher*innen mit einer einfachen Mehrheit einen Beschluss fassen. Dieser muss aber bei der darauffolgenden Sitzung nochmals laut §3 Abs. 1 und 2 beschlossen werden.
4. Es ist gestattet LSV-Sitzungen auch online via Zoom oder einer anderen Plattform abzuhalten. Für diese Sitzungen gelten die gleichen Bestimmungen, wie für interne Sitzungen in Person.

§5 Öffentlichkeitsauftreten

1. Aussendungen sowie jegliche Social Media Posts der LSV–Salzburg müssen stets gegendert werden, dies muss immer mit Gender Sternchen erfolgen.

Organe der LSV – Salzburg

§6 Fachausschüsse

1. Die Landesschüler*innenvertretung hat das Recht Fachausschüsse zu gründen, um spezifisch an Projekten bzw. Veranstaltungen zu arbeiten.

§7 Referate

1. Zur jeden von den Landesschulsprecher*innen ausgerufenen Sitzungen können die Referate neu zugeteilt werden.
2. Die Ausrufung muss an alle aktiven und passiven Mitglieder der LSV Salzburg erfolgen, soweit diese erreichbar sind und sich für ein Referat interessieren. (Die passiven Mitglieder sollten sich vor der Ausrufung schon vorab bei den Landesschulsprecher*innen gemeldet haben)
3. Es können Referate an aktive sowie passive Mitglieder zugeteilt werden.
4. Zur Zuteilung jedes Referats muss es eine ausführliche Diskussion und Erläuterung jedes und jeder Kandidaten*in geben warum er oder sie dieses gerne hätte.
   Es müssen rationale als auch durchführbare Vorschläge zu möglichen Projekten eingebracht werden, für einen größeren Informationsfluss.
5. Die Abstimmung jedes Referats benötigt eine einfache Mehrheit. Sollte diese nach 20 Minuten noch immer nicht gegeben sein, entscheiden die 3 Landesschulsprecher*innen auch mit einer einfachen Mehrheit
6. Referate, die in der ersten Sitzung beschlossen werden müssen, sind folgende: Presse und Öffentlichkeitsarbeit, Finanzen, Sponsoring und Kooperation, Politische Inhalte, SiP, Veranstaltungen, Schriftführung, Schulrecht, Social Media & Layout

7. Weitere Referate können bei jeder Sitzung mit einer einfachen Mehrheit beschlossen werden. Derzeitig bestehende Zusatzreferate sind: Nachhaltigkeit und Umwelt, Inklusion und Diversität, Transparenz, Internationales und EU, Schulkommunikation
8. Falls Referent*innen nie erscheinen, sich nicht zurückmelden oder ihre Aufgabe in keiner Weise richtig durchführen, kann durch die einfache Mehrheit der drei Landesschulsprecher*innen eine Notfallsitzung einberufen werden, hierbei kann durch eine einfache Mehrheit eine*r Referent*in das Referat entzogen werden und neu zugeteilt werden.
9. Referate können von mehreren Personen belegt werden. Bei mehreren Referent*innen kann mit einer einfachen Mehrheit ein*e Hauptreferent*in festgelegt werden. Die Aufgabenbereiche innerhalb dieser Hierachie sind autonom festzulegen.
10. Jene Person welche das Referat Transparenz belegt, hat nicht das Recht interne Informationen zu veröffentlichen. Informationen zu veröffentlichen ist wie in §2 nur mit einer einheitlichen Mehrheit der LSV möglich. Die referatsinhabende Person hat das Recht über die Arbeitsvortschritte der einzelnen Referent*innen informiert zu werden.

§8 Interne Sitzungen

1. Interne Sitzungen sind gem. §§ 31-33 SchVG durchzuführen. Die genauen Bestimmungen zur Durchführung der internen Sitzung sind in dieser Geschäftsordnung festgelegt.
2. Es müssen mindesten 3 Sitzungen im Jahr stattfinden.

§9 Vorsitz

1. Der Vorsitz in der Landesschüler*innenvertretung wechselt nach jeder internen Sitzung zwischen den Landesschulsprecher*innen in der Reihenfolge der Höhe der auf sie entfallenen Anzahl an Wahlpunkten.

2. Bei Verhinderung der Landesschulsprecherin oder des Landesschulsprechers welche den nächsten Vorsitz übernehmen soll, kann durch Absprache mit den zwei anderen Landesschulsprecher*innen die verhinderte Person übersprungen werden.

Allgemeine Bestimmungen über die Tätigkeiten der LSV

§10 Allgemeine Tätigkeit

1. Mitglieder der LSV müssen im besten Wissen und Gewissen handeln und dürfen in ihren Tätigkeiten im Namen ihrer Funktion die Salzburger Landesschüler*nnenvertretung und deren Ruf nicht schädigen. Für Tätigkeiten im Namen der Landesschüler*innenvertretung ist ein Beschluss notwendig.

2. Es dürfen keine Eigeninteressen im Namen der LSV an Schulen verbreitet werden.
3. Über Ausgaben bis 100€ können die Landesschulsprecher*innen selbst entscheiden. Die anderen zwei Landesschulsprecher*innen müssen jedoch vor der Ausgabe über diese informiert werden.
4. Den Landesschulsprecher*innen ist jederzeit gestattet, Informationen bezüglich des Budgets von den jeweiligen Referenten zu erhalten.

§11 Anträge

1. Jedes LSV-Mitglied hat das Recht, Anträge auf Fassung von Beschlüssen zu stellen. Die Einbringung ist nicht an eine Sitzung gebunden.

§12 Aussendungen

1. Im Namen der LSV dürfen Aussendungen nur durch die Landesschulsprecher*innen, mit Genehmigung von 2 von 3 Landesschulsprecher*innen oder durch Beschluss der Landesschüler*innenvertretung mit einfacher Mehrheit erfolgen.
2. Alle Mitglieder der LSV sind vor der Aussendung zu informieren.
3. Die Aussendung ist ebenfalls vor dem Aussenden an alle Mitglieder der LSV zu verschicken.

§13 Social Media

1. Posts dürfen von den Landesschulsprecher*innen bzw. von den Social Media Referent*innen verfasst werden, diese werden an die Social Media Referent*innen weitergeleitet. Die Social Media Referentinnen posten diese Beiträge in den Sozialen Medien.
2. Es werden in keinem Post Wahrnehmungen, Interessen, Meinungen oder dergleichen von einzelnen aktiven Mitgliedern der Landesschüler*innenvertretung erwähnt, diese müssen immer die einheitliche Meinung der Landeschüler*innenvertretung wiederspiegeln.
3. Die Landesschulsprecher*innen erhalten den Zugriff für die Facebook-Seite.
4. Die Landesschulsprecher*innen erhalten den Zugriff für die Instagram-Seite.
5. Die Landesschulsprecher*innen erhalten den Zugriff für die LSV- Website.

6. In Beiträgen werden keine Schüler*innenorganisationen namentlich genannt.
7. Falls eine Social Media Referentin in 24 Stunden keine Rückmeldung von der anderen Referentin bekommt, ist die Genehmigung für ein Post gegeben.
8. Vor der Veröffentlichung eines Posts müssen alle Mitglieder über den Post informiert werden.

§14 Presseaussendungen

1. Presseausendungen werden ausschließlich nur von der Pressereferentin bzw. von dem Pressereferenten ausgesendet.
2. Eingehende Anfragen dürfen von den Landesschulsprecher*innen beantwortet werden.
3. Es wird in keinem Interview, welches als aktives Mitglied der Landesschüler*innenvertretung gegeben wird, Wahrnehmungen, Interessen, Meinungen oder dergleichen von einzelnen aktiven Mitgliedern der Landesschüler*innenvertretung erwähnt, diese müssen immer die einheitliche Meinung der Landeschüler*innenvertretung wiederspiegeln.
4. Der Pressereferent bzw. die Pressereferentin ist verpflichtet im Sinne von gelebter Transparenz sämtliche Presseausendungen auch an die aktiven Mitglieder der Landesschüler*innenvertretung zu senden.

§15 Schüler*innenparlamente

1. Die Vorsitzzeit in den Schüler*innenparlamenten wird gedrittelt im Falle der Anwesenheit von drei Landesschulsprecher*innen. Im Falle der Anwesenheit von 2 wird sie halbiert.

2. Die Reihenfolge des Vorsitzes ist geregelt nach der Höhe der auf die Landesschulsprecher entfallenen Punkte.
3. Falls während einer Diskussion die Zeit für den Vorsitz abläuft, kann bis zum Beschluss des Antrags die Vorsitzzeit verlängert werden.
4. Mindestens eine Woche vor des Schüler*innenparlamentes ist eine Sitzung von der oder dem Vorsitzenden einzuberufen. In dieser Sitzung werden Themen betreffend des Schüler*innenparlaments besprochen sowie Aufgaben verteilt.

§16 Informationsfluss

1. Es werden keine Screenshots von WhatsApps-Chats gemacht.
2. Es werden keine E-Mails an Dritte weitergeleitet.
3. Es werden keine noch nicht intern ausdiskutieren Inhalte veröffentlicht oder an Dritte weitergegeben, dies gilt auch für Inhalte jeglicher internen Diskussionen.
4. Mitglieder der LSV sind dazu angehalten bei Unzufriedenheit bei Handlungen anderer LSV Mitglieder diese Differenzen in einer internen Sitzung anzusprechen und nach einer Lösung zu suchen.

§17 Interne Meinungsbildung

1. Um zu einer Meinung, einem Inhaltspunkt, einer Herangehensweise etc. als Landesschüler*innenvertretung zu kommen werden grundsätzlich Diskussionen eingesetzt.
2. Sollten die oben genannten Diskussionen jedoch zu keinem Ziel führen, wird über jegliches Diskursthema demokratisch abgestimmt.

Interne Sitzungen der LSV – Salzburg

§18 Einberufung und Tagesordnung

1. Das Plenum der LSV wird von ihrem oder seinem Vorsitzenden einberufen. Die oder der Vorsitzende hat die Mitglieder der LSV schriftlich über Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung spätestens 1 Woche vor der Sitzung zu informieren.
2. Die vorsitzende Person ist verpflichtet, die LSV binnen einer Woche einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der LSV – Mitglieder oder zwei Landesschulsprecher*innen dies verlangen. Die Aufnahme von bestimmten Verhandlungsgegenständen in die Tagesordnung kann von jedem Mitglied der LSV verlangt werden.
3. Die Tagesordnung kann im Vorhinein durch Absprache mit der Vorsitzenden oder nach dem Sitzungsbeginn um weitere Punkte erweitert werden.
4. Die oder der Vorsitzende kann mittels einer Umfrage ermitteln, welcher der Termine am besten für die Mitglieder der LSV ist.
5. Die Tagesordnung hat mindestens zu enthalten:

    - Begrüßung
    - Feststellen der Beschlussfähigkeit
    - Genehmigung der Tagesordnung
    - Genehmigung der Referatsverteilung
    - Berichte des Landesschulsprechers
    - Berichte der Referenten bzw. Referentinnen
    - Allfälliges
    - Verabschiedung

§19 Diskretionspflicht

1. Die internen Sitzungen der LSV sind nicht öffentlich.
2. Verhandlungsgegenstände sind mit Diskretion zu behandeln.
3. Es ist nicht gestattet Protokolle an jegliche Personen außerhalb der LSV weiterzuleiten.

§20 Protokoll

1. Von jeder Sitzung ist, bei sonstiger Nichtigkeit der Beschlüsse, ein Protokoll zu führen, das jedem Mitglied der LSV binnen einer Woche zuzustellen ist.
2. Das Protokoll hat zu enthalten: Ort, Datum, Beginn und Ende (genaue Uhrzeit) der Sitzung, die Tagesordnung, eine Anwesenheitsliste, Inhaltliche Fundierung der einzelnen Tagesordnungspunkte (Beschlüsse, wichtige Wortmeldungen, Sonstiges), Beschluss des Protokolls.
3. Das Protokoll der Sitzungen ist ausschließlich für den Gebrauch für aktive Mitglieder der LSV, Referent*innen und kooptierte Personen bestimmt.
4. Am Ende jeder Sitzung wird das Protokoll von allen noch anwesenden Mitgliedern beschlossen.

§21 Leitung der Sitzungen

1. Der Vorsitz in der Landesschüler*innenvertretung wechselt nach jeder internen Sitzung zwischen den Landesschulsprecher*innen in der Reihenfolge der Höhe der auf sie entfallenen Anzahl an Wahlpunkten, unter Beachtung §9, Abs. 1.
2. Dem Vorsitzenden obliegt die Eröffnung, die Leitung, die

Unterbrechung und der Schluss der Sitzung. Zudem hat er das Wort zu erteilen, die Anträge zur Abstimmung zu bringen und die Abstimmung durchzuführen.

3. Um einen ordnungsgemäßen Sitzungsablauf zu gewährleisten, stehen dem jeweiligen Vorsitzenden folgende Mittel zur Verfügung:
    - der Verweis zur Sache
    - die Erteilung eines Ordnungsrufes

§22 Beschlussfähigkeit

1. Das Plenum der LSV ist im Rahmen ihrer internen Sitzungen beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Für einen Beschluss ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Um beschlussfähig zu sein müssen mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sein. Nach dem Verstreichen einer halben Stunde ab Sitzungsbeginn genügt für das Zustandekommen eines Beschlusses die Anwesenheit eines Drittels der Mitglieder.

§23 Anträge zum Verhandlungsgegenstand

1. Anträge, Einspruch oder keinen Einspruch zu erheben, Abänderung- und Zusatzanträge können von jedem LSV-Mitglied gestellt werden, sobald die Verhandlung über den Gegenstand eröffnet ist.

2. Anträge gemäß Abs. 1 können von der antragsstellenden Person bis zum Schluss der Debatte über den Verhandlungsgegenstand jederzeit zurückgezogen werden.

§24 Berichterstattung

1. Die Verhandlung eines Gegenstandes wird mit der Berichterstattung eingeleitet.

§25 Debatte

1. Auf genaue Regelungen zu Redner*innenlisten, Redezeit etc. wird der Einfachheit halber verzichtet. Es werden jedoch eine angemessene Diskussionskultur und ein passender Umgang erwartet.

§26 Antrag auf Vertagung

1. Auf Vorschlag der vorsitzenden Person oder auf Antrag eines LSV- Mitglieds kann das Plenum der LSV beschließen, die Verhandlung über den Gegenstand zu vertagen oder zur Tagesordnung überzugehen.

§27 Ausübung des Stimmrechts

1. Ein LSV-Mitglied, das bei einer Abstimmung (Wahl) im Sitzungssaal nicht anwesend ist, darf nachträglich seine oder ihre Stimme nicht abgeben.

§28 Abstimmung

1. Die Zustimmung zu einem erfolgt nach Aufforderung durch die oder den Vorsitzenden in der Regen durch Handzeichen.

2. Eine geheime Abstimmung kann durch eine einfache Mehrheit in der LSV beschlossen werden.